

Unterrichtspflichtzeit für Lehrer an Volksschulen seit dem 01.08.2004

Stand Schuljahr 2007/2008

Beschäftigte	bis 50 Jahre	50 – 60 Jahre	über 60 Jahre
verlängert um	2 Arbeitsstunden	1 Arbeitsstunde	0 Arbeitsstunden
Lehrer	geb. nach 01.02.1958:	geb. zw. 02.02.48 – 01.02.58:	geb. 01.02.1948 und früher:
Verlängerung um:	1 Stunde Unterrichts- pflichtzeit (UPZ) GS: 29 Std. UPZ HS: 28 Std. UPZ FL: 30 Std. UPZ FöL: 29 Std. UPZ	0,5 Std. UPZ GS: 28,5 Std. UPZ HS: 27,5 Std. UPZ FL: 29,5 Std. UPZ FöL: 28,5 Std. UPZ	0 Std. UPZ GS: 28 Std. UPZ HS: 27 Std. UPZ FL: 29 Std. UPZ FöL: 28 Std. UPZ

Altersermäßigung für Lehrer an Volksschulen

Ermäßigung	Lehrer an Hauptschulen	Lehrer an GS, Fachlehrer, FöL
ab vollendetem 58. Lebensjahr:	1 Wochenstunde	1 Wochenstunde
ab vollendetem 60. Lebensjahr:	1 Wochenstunde	2 Wochenstunden
ab vollendetem 62. Lebensjahr:	2 Wochenstunden	3 Wochenstunden

Bei TZ-Beschäftigung bitte beachten: Stundenermäßigungen wegen Alters oder/und Schwerbehinderung werden nur anteilig im Verhältnis der herabgesetzten zur vollen UPZ gewährt. Bei der Berechnung sind Bruchteile bis 0,50 abzurunden, ab 0,51 aufzurunden. Nicht jedes gewünschte Stundenmaß ist genehmigungsfähig. In Grenzfällen darf das gewählte Stundenmaß nicht zu einem Vorteil gegenüber Beschäftigten mit höherem Stundenmaß bei gleicher Bezahlung führen.